

RS Vwgh 1990/12/6 90/16/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §167 Abs2;

FinStrG §98 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/16/0005 E 28. Juni 1989 VwSlg 6412 F/1989 RS 5

Stammrechtssatz

Leugnet in Ansehung des Grundsatzes des "nemo tenetur se ipsum accusare" eine Partei im Abgabenverfahren eine für sich nachteilige Sache, so ist der Behörde nicht aufgegeben, im naturwissenschaftlich-mathematisch exakten Sinn den Bestand der in Abrede gestellten Tatsache nachzuweisen. Es genügt vielmehr, wie schon aus dem Wortlaut des § 167 Abs 2 BAO hervorgeht, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen möglichen Ereignissen eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewißheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen läßt (Hinweis E 5.9.1985, 84/16/0094).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160031.X05

Im RIS seit

06.12.1990

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>